

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/881, 14/1402

Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sowie für die Bildung der Versorgungsrücklagen für Beamte und Versorgungsempfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklagen für dienstordnungsmäßig Angestellte und Versorgungsberechtigte (Art. 19 Bayerisches Besoldungsgesetz).

(4) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind;
2. für die öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Art. 2

Errichtung von Sondervermögen

(1) ¹Zur Durchführung von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen beim Freistaat Bayern ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. ²Absatz 2 gilt für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechend, soweit sie Staatsbeamte beschäftigen und die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

(2) Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, bilden ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. ²Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. ⁴Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) ¹Sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, kann auf Antrag die Bildung der Versorgungsrücklagen allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden gestattet werden, sofern dabei eine ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsrücklage sichergestellt ist und eine gesonderte Verwaltung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Sozialversicherungsträgern die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet werden. ³Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes oder nach der Bildung der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu stellen. ⁴Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. ⁵Über Anträge der Träger der Sozialversicherungen und deren Verbände entscheidet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,

Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3 Zweckbindung

¹Die Versorgungsrücklagen dienen der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. ²Sie dürfen nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen verwendet werden, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs.1 bis 3 bilden und Versorgungsbezüge zahlen. ³Ansprüche der Versorgungsempfänger gegen die Versorgungsrücklagen werden nicht begründet.

Art. 4 Rechtsform der Versorgungsrücklagen

(1) ¹Das Sondervermögen des Freistaates Bayern ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

(2) Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen des Freistaates Bayern. ²Es soll die Verwaltung der Mittel auf eine Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet ist. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln. ³Soweit Belange der Sozialversicherungsträger berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit herzustellen.

(3) ¹Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

²Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und, soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. ⁴Für die Träger der Sozialversicherung gelten die §§ 80 bis 86 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) ¹Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. ²Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 37 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

Art. 6 Zuführung der Mittel

(1) ¹Die sich nach § 14 a Abs. 2 BBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den Einrichtungen, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs.1 bis 3 bilden, jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge den jeweiligen Versorgungsrücklagen zuzuführen. ²Einrichtungen, die über keinen entsprechenden Personaltitel im Staatshaushalt verfügen und ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bei diesem bilden, führen die Beträge, die sich für sie nach § 14 a Abs. 2 BBesG ergeben, direkt dem Sondervermögen zu. ³Beträge, die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern nicht aus dem Staatshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen.

(2) ¹Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Zuführungsverfahren vorsehen. ²Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 5 Abs. 3 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) ¹Die Höhe der nach Absatz 1 zuzuführenden Beträge wird nach einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. ²Diese Berechnungsformel ist auch für die Zuführungen zu den nach Art. 2 Abs. 2 bis 5 gebildeten Versorgungsrücklagen verbindlich. ³Der Bayerische Versorgungsverband kann davon abweichend in seiner Satzung unter Beachtung des

§ 14 a BBesG ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorsehen. ⁴Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(4) ¹Für beurlaubte Beamte, denen die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von einer Einrichtung, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bildet und die die Beurlaubung ausgesprochen hat, den Versorgungsrücklagen Beträge auf der Grundlage der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Dienstbezüge zuzuführen. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann für beurlaubte Beamte einen Pauschalbetrag festsetzen.

(5) ¹Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist. ²Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 7

Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Die Versorgungsrücklagen sind nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen.

(2) Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird durch die jeweiligen Haushaltsgesetze geregelt.

(3) ¹Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 2) erfolgt auf der Grundlage von, auf Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane beruhenden, Entnahmeplänen. ²Dies gilt für die Entnahme der Mittel der gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 gebildeten Versorgungsrücklagen entsprechend.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen, soweit sie eigene Versorgungsrücklagen gebildet haben, eigene Entnahmepläne auf.

(5) Der Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbands beschließt im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

(6) Die Entnahmepläne nach den Absätzen 3 und 4 sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 141 Bayerisches Beamtenengesetz) anzuzeigen.

Art. 8

Vermögensstrennung

Die Versorgungsrücklagen sind von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; sie dürfen nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

Art. 9

Wirtschaftsplan

¹Das Staatsministerium der Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für das Sondervermögen des Freistaates Bayern für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. ²Die übrigen Dienstherrn, die eigene Versorgungsrücklagen bilden, sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich entsprechende Wirtschaftspläne auf.

Art. 10

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) ¹Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern vor. ²Auf dessen Grundlage stellt das Staatsministerium der Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung der Versorgungsrücklage sowie die Anlage des Sondervermögens des Freistaates Bayern und dessen Verwaltung. ²Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) ¹Der Bayerische Versorgungsverband, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbands sind, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die jeweiligen Landesverbände der Sozialversicherungsträger können entsprechende Geschäftsberichte zu den bei ihnen gebildeten Versorgungsrücklagen erstellen und nach den jeweils für sie geltenden Bekanntmachungs-

vorschriften veröffentlichen. ²Von der Erstellung eines solchen Berichtes kann abgesehen werden, sofern der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig groß wäre.

Art. 11 Beirat

(1) ¹Bei dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. ³Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören.

(2) ¹Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. ³Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁵Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. ⁶Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. ⁷Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12 Auflösung

Die Versorgungsrücklagen gelten nach Auszahlung ihrer Vermögen (Art. 7) als aufgelöst.

Art. 13 In - Kraft - Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 erfolgen die Abschlagszahlungen für das Jahr 1999 zwei Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes.

Der Präsident:

Böhm